

SATZUNGS(ÄNDERUNG) VVE BUNGALOWPARK SCHONEVELD**ANMERKUNG:**

Die Vereinssatzung wurde nach niederländischem Recht aufgestellt. Daher ist nicht die deutsche sondern ausschließlich die niederländische Fassung juristisch verbindlich. Die deutsche Übersetzung ist eine nicht notariell beglaubigte Fassung. Der Verein(svorstand) übernimmt für die Korrektheit oder mögliche Unvollständigkeit der Übersetzung keine Haftung.

2013.0001.01/1/mbs

annex:

afschrift proces-verbaal (Kopie Niederschrift)

Heute, siebzehnter Mai zweitausendvierzehn
erschieden vor mir, mr. M.B. Stolker, Notar in Hulst:

1. Für die Erschienen siehe die notariell beglaubigte niederländische Fassung Seite 1.
2. Idem

EINFÜHRUNG

Die Erschienenen erklären folgendes:

„De Coöperatieve Vereniging van Eigenaren in Rekreatiepark Schoneveld U.A“, niedergelassen in Breskens, Anschrift: 4511HR Breskens, Schoneveld 7, registriert im Handelsregister unter Nummer 802744783, nachstehend genannt: die Kooperation, wurde gegründet mit Eintrag am 02.07.1992 vor mr. W.H. Klaassen, damals Notar in Zierikzee.

Die Statuten wurden danach nicht mehr geändert.

In einer allgemeinen Mitgliederversammlung am 05.04.2014, von der (ein Auszug) der Niederschrift dieser Akte beigefügt wird, ist rechtsgültig beschlossen, die Kooperation von einem kooperativen Verein in einem Verein

entsprechend Artikel 2:18 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ändern und in diesem Zusammenhang eine Änderung der Satzung der Kooperation vorzunehmen.

BEDINGUNG ZUR UMSETZUNG

Zur Änderung eines kooperativen Vereins in einen Verein sind infolge des Gesetzes (Artikel 2:18 Bürgerliches Gesetzbuch) und unter Beachtung der Satzung notwendig:

- a. Ein Beschluss zur Umsetzung durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben für einen Beschluss zur Satzungsänderung mit mindestens neun Zehntel der gültigen Stimmen.
- b. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung.
- c. Ein notarielle Urkunde zur Umsetzung, die die neue Satzung enthält.

BESCHLUSS ZUR UMSETZUNG

1. Die Erschienenen erklärten, dass die Mitgliederversammlung am 05.04.2014 in ihrer Sitzung eine Änderung von einem kooperativen Verein in einen Verein beschlossen hat.
2. Sie erklärten weiterhin, dass die allgemeine Mitgliederversammlung entsprechend der Vorschriften in der Satzung (Par.15 dieser Satzung) einberufen wurde und der Beschluss entsprechend der Gesetzes- und Satzungsvorschriften getroffen wurden (Par. 2:18 Abs. 2 sub. a und Par. 29 der Satzung).
Für einen Beschluss zur Umsetzung müssen die Bedingungen für einen Beschluss zur Satzungsänderung gesetzeskonform berücksichtigt werden. Zusätzlich gilt als gesetzliche Bedingung, dass, weil es eine Änderung eines kooperativen Vereins betrifft, der Beschluss mit mindestens neun Zehntel der gültig ausgebrachten Stimmen erfolgen muss. Dieser ist erfolgt.
3. Der Beschluss geht hervor aus einer Abschrift des notariell bestätigten Protokolls der Versammlung. Eine Abschrift wird dieser Urkunde beigelegt.
4. Die Erschienenen erklärten, in der Aufgabe wie hiermit beschrieben, die Umsetzung zu realisieren.

BESCHLUSS ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

Die Erschienenen erklärten, dass die allgemeine Mitgliederversammlung ebenfalls in der beschriebenen Art beschlossen hat, die Satzung des kooperativen Vereins zu ändern, welches aus der Niederschrift hervorgeht. Die Erschienenen erklärten, dass die Satzung des von einem kooperativen Verein in einen Verein geänderten wie folgt lautet:

SATZUNG***NAME UND SITZ******Par. 1***

Der Verein trägt den Namen: **VERENIGING VAN EIGENAREN BUNGALOWPARK SCHONEVELD.**

und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sluis.

ZWECK***Par. 2***

1. Der Zweck des Vereins lautet:
Vertretung der Interessen seiner Mitglieder als Eigentümer der Ferienwohnungen im Bungalowpark Schoneveld in Breskens, im Folgenden genannt "Häuser", dieses im weitesten Sinne.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck u. a. durch Bau und Unterhalt von Einrichtungen im Park, welche für eine gemeinschaftliche Nutzung durch die Mitglieder und Nutzer der hier vorgenannten Häuser gedacht sind und durch Beratungen mit Behörden und weiteren Dritten.

MITGLIEDER***Par. 3***

1. Mitglieder des Vereins können sein:
Die Eigentümer von Ferienwohnungen, die im Bungalowpark Schoneveld gelegen sind.
2. Der Vorstand führt eine Liste, in der die Namen und Adressen aller Mitglieder enthalten sind.

BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**Par. 4**

1. Jeder Eigentümer eines Hauses ist berechtigt, Mitglied zu werden und sich dazu beim Vorstand zu melden. Wenn der Vorstand schwerwiegende Gründe hat, diese Mitgliedschaft zu verweigern, wird dieses dem Betreffenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
2. Wenn die in Absatz 1 genannte Anmeldung durch den Vorstand abgewiesen wird, ist der Abgewiesene berechtigt, innerhalb eines Monats nach Empfang der Ablehnung, in der die Gründe erwähnt sein müssen, bei der allgemeinen Mitgliederversammlung in Berufung zu gehen.

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**Par. 5**

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei Tod des Mitglieds;
 - b. durch Kündigung seitens des Mitglieds;
 - c. durch Kündigung im Namen des Vereins;
 - d. wenn ein Mitglied nicht mehr Eigentümer einer Wohnung ist.
2. Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur am Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Sie erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Beachtung eines Kündigungs-termins von mindestens 4 Wochen.

Wenn die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, läuft die Mitgliedschaft weiter bis zum Ende des nachfolgenden Vereinsjahres.

Die Mitgliedschaft endet unverzüglich:

 - a. wenn vernünftigerweise vom Mitglied nicht gefordert werden kann, die Mitgliedschaft fortbestehen zu lassen.
 - b. innerhalb eines Monats, nachdem ein Beschluss dem Mitglied bekannt oder mitgeteilt wurde, wodurch die Rechte der Mitglieder eingeschränkt oder ihre Verpflichtungen erschwert wurden, mit Ausnahme wenn es eine Änderung zu finanziellen Rechten und Pflichten betrifft.
 - c. innerhalb eines Monats, nachdem ein Mitglied ein Beschluss zur Umsetzung des Vereins in eine andere Rechtsform oder zu einer Fusion mitgeteilt wurde.
3. Kündigung der Mitgliedschaft im Namen des Vereins kann am Ende eines

laufenden Vereinsjahres durch den Vorstand erfolgen.

- Wenn ein Mitglied, nachdem es mehrmals schriftlich aufgefordert wurde zum 01. November nicht vollständig seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über das laufende Vereinsjahr erfüllt hat.
- Wenn das Mitglied aufgehört hat, den Forderungen der Satzung, die eine Mitgliedschaft mit sich bringen, nachzukommen.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

Wenn eine Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt, läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Vereinsjahres weiter.

Kündigung kann eventuell zu einer sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft führen, wenn vom Verein nicht erwartet werden kann, dass die Mitgliedschaft weiter geführt wird.

Kündigung erfolgt immer schriftlich unter Angabe der Gründe.

4. Die Mitgliedschaft kann nur gekündigt werden, wenn ein Mitglied entgegen der Satzung, Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins handelt oder, wenn das Mitglied den Verein unredlich benachteiligt. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand, welches das Mitglied sobald wie möglich über den Entschluss informiert, unter Angabe der Gründe. Das betreffende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Information bei der allgemeinen Mitgliederversammlung in Berufung gehen. Während des Berufszeitraums ist das Mitglied vorläufig ausgeschlossen. Ein vorläufig ausgeschlossenes Mitglied hat kein Stimmrecht.
5. Wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Vereinsjahres endet, muss trotzdem der gesamte Jahresbeitrag durch das Mitglied gezahlt werden, mit Ausnahme, wenn der Vorstand anders beschließt.

FINANZIELLE MITTEL

Par. 6

1. Die zur Erreichung der Zwecke des Vereins benötigten Gelder können wie folgt erlangt werden:
Forderung eines Jahresbeitrages der Mitglieder.
2. Jährlich wird durch die allgemeine Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag festgesetzt. Der Beitrag wird pro Mitglied festgesetzt, auf

Basis der Anzahl der Ferienwohnungen im Bungalowpark Schoneveld, deren Eigentümer das betreffende Mitglied ist.

VORSTAND

Par.7

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die durch die allgemeine Mitgliederversammlung für 4 Jahre ernannt werden. Die Ernennung ist für jeweils 4 Jahre möglich. Die Ernennung erfolgt aus den Reihen der Mitglieder, mit Ausnahme des in Absatz 2 dieses Paragraphen Bestimmten.
Die allgemeine Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied des Vorstandes auch außerhalb des Mitgliederkreises ernannt wird.
3. Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern erfolgt aus einem oder mehreren bindenden Vorschlägen, mit Ausnahme der Bestimmung in Absatz 4 dieses Paragraphen.
Solche Vorschläge können sowohl durch den Vorstand als auch durch 10 Mitglieder gemacht werden.
Der Vorschlag des Vorstandes wird bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ein Vorschlag durch 10 oder mehr Mitglieder muss mindestens zwei (2) Wochen vor Anfang der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Jedem Vorschlag kann der bindende Charakter durch einen mit mindestens zwei Drittel der Stimmen getroffenen Beschluss der allgemeinen Mitgliederversammlung genommen werden,.
5. Wurde kein Vorschlag eingereicht oder die allgemeine Mitgliederversammlung beschließt entsprechend vorstehendem Absatz die Vorschläge dem bindenden Charakter zu nehmen, ist die allgemeine Versammlung frei in ihrer Wahl.

ENDE VORSTANDSMITGLIEDSCHAFT- ZEITLICH BEGRENZTER MITGLIEDSCHAFTSAUSSCHLUSS

Par. 8

1. Jedes Vorstandsmitglied kann, auch wenn es für eine bestimmte Zeit ernannt wurde, jederzeit durch die allgemeine Mitgliederversammlung gekündigt oder ausgeschlossen werden. Die allgemeine

Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss oder die Kündigung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Ein Ausschluss, der nicht innerhalb von 3 Monaten durch eine Kündigung erfolgt ist, endet am Ende dieses Termins.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, sich in der allgemeinen Mitgliederversammlung zu verantworten und kann sich dort durch einen Berater unterstützen lassen.

2. Die Vorstandsmitgliedschaft endet:
 - a. nach Ablauf der Vierjahresfrist, wenn keine Wiederernennung stattfindet;
 - b. durch Entlassung;
 - c. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein;
 - d. durch Rücktritt;
 - e. durch Tod.
3. Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 gefallen ist, bleibt der Vorstand handlungsfähig. Der Vorstand ist aber verpflichtet, sobald wie möglich eine allgemeine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Besetzung der freien Plätze auf der Tagesordnung steht.

VORSTANDSFUNKTIONEN – BESCHLÜSSE DURCH DEN VORSTAND

Par. 9

1. Wenn nicht direkt in einer Aufgabe gewählt, bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassierer und wenn gewünscht, für jeden einen Vertreter. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Aufgabe haben.
2. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen.
3. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sind das Urteil des Vorsitzenden beim Zustandekommen und der Inhalt der Entscheidung nicht entscheidend.
4. In einer besonderen Regelung können weitere Bestimmungen die Besprechungen und Entscheidungen des Vorstandes betreffend sowohl in als auch außerhalb einer Versammlung festgelegt werden.

AUFGABEN DES VORSTANDES**Par. 10**

1. Vorbehaltlich der Einschränkungen nach der Satzung ist der Vorstand mit der Führung des Vereins beschäftigt.
2. Der Vorstand kann unter seiner Verantwortung bestimmte Aufgaben durch Arbeitsgruppen, die durch den Vorstand benannt werden, ausführen lassen.
3. Der Vorstand darf keine Verträge abschließen, die den Verein als Bürge oder als persönlicher Mitschuldner verpflichtet, sich für Dritte einsetzt oder sich zur Sicherstellung für eine Schuld eines Dritten festlegt.
Der Vorstand ist, nach erhaltener Zustimmung der allgemeinen Mitgliederversammlung befugt, zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Registergegenständen, Verträge abzuschließen.
Auf das Fehlen dieser Zustimmung kann durch und gegen Dritte Berufung eingelegt werden.
4. Der Vorstand bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der allgemeinen Mitgliederversammlung für Beschlüsse:
 - I. zum unbeschadet der Bestimmung unter II diese Paragraphen Eintreten in Rechtshandlungen und Durchführen von Investitionen, wobei das Objekt oder das Interesse einen Wert vertritt, welches ein von der allgemeinen Mitgliederversammlung festgelegten Höchstwert übertrifft. Solange dieser Höchstwert nicht von der allgemeinen Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist, beträgt dieser fünftausend Euro (€ 5.000,00);
durch Trennung der Rechtshandlung darf der Sinn dieser Bestimmung nicht verletzt werden.
 - II. a. zum Mieten, Vermieten oder auf andere Weise ihre Nutzung oder Genuss erwerben und zur Verfügung stellen von Immobilien;
b. zum Treffen von Verträgen, durch die dem Verein ein Bankkredit gewährt wird;
c. zum Ausleihen von Geldern, sowie das Verleihen von Geldern, worunter nicht verstanden wird die Inanspruchnahme eines an den Verein gewährten Bankkredits;

- d. zum Treffen von Festsetzungsvereinbarungen
 - e. zur Geltendmachung von Rechten. Darunter wird auch verstanden das Führen von Schlichtungsverfahren doch ausgenommen Sicherungsmaßnahmen und solche Rechtsmittel, die keinen Aufschub dulden.
 - f. zum Abschließen und Ändern von Arbeitsverträgen.
- Auf das Fehlen dieser Zustimmung kann durch und gegen Dritte nicht berufen werden.

VERTRETUNG

Par. 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- a. entweder durch den Vorstand;
- b. oder durch zwei zusammen handelnde Vorstandsmitglieder.

JAHRESBERICHT – JAHRESRECHNUNG UND VERANTWORTUNG

Par. 12

1. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über den Vermögenszustand des Vereins derart Schrift zu führen, dass daraus jederzeit seine Rechte und Verpflichtungen abgeleitet werden können.
3. Der Vorstand gibt seinen Jahresbericht zur allgemeinen Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres. Dieser Termin kann durch die Mitgliederversammlung verlängert werden. Der Jahresbericht umfasst eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Bericht zu den Vorstandsaktivitäten. Die vorgenannten Unterlagen werden durch alle Vorstandsmitglieder unterschrieben. Fehlt bei der Unterzeichnung einer von Ihnen, dann wird dafür der Grund gemeldet.
Nach Ablauf des Termins kann jedes Mitglied diese Rechnung und Verantwortung vom Vorstand fordern.
4. Wird die Richtigkeit der Unterlagen wie in Absatz 3 dieses Paragraphen nicht durch einen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 2:393

Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestätigt, dann ernennt die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern einen Rechnungsausschuß von mindestens zwei Personen, die Vorstandsmitglied sein dürfen. Der Rechnungsausschuß prüft die in Absatz 3 dieses Paragraphen genannten Unterlagen und berichtet das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

5. Fordert die Prüfung spezielle buchhalterische Kenntnisse, dann kann sich die Rechnungsausschuß von einem Fachmann unterstützen lassen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsausschuß alle gewünschten Informationen zu geben, auf Wunsch die Kasse und die Werte zu zeigen und Einsicht in den Unterlagen des Vereins zu gewähren.
6. Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Verantwortung führt zur Entlastung des Vorstands.
7. Der Auftrag des Rechnungsausschusses kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beendet werden, doch nur durch Ernennung eines neuen Rechnungsausschusses.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, die Unterlagen, gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Paragraphen, zehn Jahre lang aufzubewahren.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Par.13

1. Jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vereinsjahres (mit Ausnahme einer Verlängerung durch die Mitgliederversammlung) wird eine Mitgliederversammlung – Jahresversammlung – abgehalten. Dort stehen u. a. auf der Tagesordnung:
 - a. der Jahresbericht und die Jahresabrechnung wie in Par. 12 mit dem Bericht der dort gemeinten Kassenprüfungskommission.
 - b. die Ernennung der in Par. 12 genannten Rechnungsausschuß für das nächste Vereinsjahr;
 - c. Besetzung eventueller freier Vorstandsstellen;
 - d. Festsetzung des Betrages des Jahresbeitrages für das neue Vereinsjahr;
 - e. Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder, die bei der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden gehalten, so oft der Vorstand

dies für sinnvoll erachtet oder dazu gemäss Gesetz verpflichtet ist.

3. Der Vorstand ist auf schriftliche Bitte von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Wenn dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nachgekommen wird, können die Antragsteller selbst eine Mitgliederversammlung, entsprechend Par. 17 oder durch eine Anzeige in mindestens einer Tageszeitung die in dem Ort, wo der Verein niedergelassen ist, viel gelesen wird, einberufen.

ZUGANG UND STIMMRECHT

Par. 14

1. Zugang zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins sowie das Vorstandsmitglied, das kein Mitglied des Vereins ist. Keinen Zutritt haben ausgeschlossene Mitglieder und ausgeschlossene Vorstandsmitglieder.
2. Über Zulassung von Anderen als die in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Personen entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied des Vereins, das nicht ausgeschlossen ist, hat eine Stimme für jede Ferienwohnung im Bungalowpark Schoneveld wovon das entsprechende Mitglied Eigentümer ist. Ein Mitglied kann deshalb mehrere Stimmen haben. Das Vorstandsmitglied, das kein Mitglied des Vereins ist, hat eine empfehlende Stimme.
4. Ein Mitglied kann seine Stimme durch ein schriftlich dazu bevollmächtigtes anderes Mitglied abgeben. Niemand kann als Bevollmächtigter von mehr als einem Mitglied auftreten, so dass keines der anwesenden Mitglieder mehr als zwei Stimmen haben kann (ausgenommen Absatz 3 dieses Paragraphen).

VORSITZ – NIEDERSCHRIFTEN

Par. 15

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinen Vertreter geleitet. Wenn beide abwesend sind, wird die Versammlung geleitet von einem der anderen Vorstandsmitglieder (vom

Vorstand hierzu angewiesen). Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, dann wählt die Versammlung selbst ihre Leitung.

2. Von jeder Versammlung wird vom Schriftführer oder eine andere vom Vorsitzenden dazu ernannte Person eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer festgesetzt und unterzeichnet wird. Diejenigen, die die Versammlung zusammenrufen, können die Niederschrift notariell beglaubigen lassen. Der Inhalt der Niederschrift bzw. notariell beglaubigten Niederschrift wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

BESCHLÜSSE DER ALLGEMEINEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Par. 16

1. Das in der allgemeinen Mitgliederversammlung gesprochene Urteil des Vorsitzenden, das von der Versammlung einen Beschluss gefasst worden ist, ist entscheidend. Gleiches trifft, insofern abgestimmt wurde, zu auf den Inhalt eines Beschlusses zu einem nicht schriftlich festgelegten Vorschlag. Wird allerdings sofort nach Aussprechen des Urteils des Vorsitzenden die Richtigkeit davon bestritten, dann findet eine neue Abstimmung statt, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die ursprüngliche Abstimmung nicht abgezählt wurde oder schriftlich erfolgte, ein Stimmberechtigter Anwesender dieses verlangt. Durch diese neue Abstimmung entfallen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.
2. Insofern Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, werden sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung getroffen mit allgemeiner Mehrheit der eingegangenen Stimmen.
3. Blankostimmen werden als nicht abgestimmt betrachtet.
4. Wenn bei einer Personenwahl niemand die absolute Mehrheit erhält, findet zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen eine zweite Abstimmung statt.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wer sich an der zweiten Abstimmung beteiligen darf.
Die Person, die nach dieser Abstimmung die meisten Stimmen hat, wurde gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von beiden gewählt wurde.

5. Wenn das Stimmresultat unentschieden ist bei einem Vorschlag, der nicht die Wahl von Personen betrifft, ist der Vorschlag abgelehnt.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn der Vorsitzende hält eine andere Art der Abstimmung für gewünscht oder mindestens 10 der Stimmberechtigten fordern eine solche Abstimmung.
Schriftliche Abstimmung erfolgt mit unterzeichneten geschlossenen Zetteln. Beschlüsse können durch Akklamation getroffen werden, es sei denn, ein Stimmberechtigter fordert eine persönliche Abstimmung.
7. Ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder, auch wenn sie nicht in einer Versammlung zusammen sind, hat wenn mit Vorinformation des Vorstandes genommen, die gleiche Kraft wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss kann auch schriftlich zustande kommen.
8. Wenn in einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind, können gültige Beschlüsse getroffen werden, wenn einstimmig, betreffend alle Themen – also auch zur Satzungsänderung oder Aufhebung – auch wenn keine Einladung erfolgte oder diese nicht wie vorgeschrieben erfolgte oder irgendeine andere Vorschrift betreffend die Einberufung und das Abhalten von Versammlungen oder eine damit in Zusammenhang stehende Formalität nicht berücksichtigt wurde.

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Par. 17

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Anschriften der Mitglieder, nach der in Par. 3 genannten Mitgliederliste.
Immer wenn in dieser Satzung von schriftlicher Kommunikation gesprochen wird, wird darunter ebenfalls eine E-Mail-Nachricht verstanden. Die Frist für die Einladung beträgt mindestens 14 Tage.
2. Bei der Einladung werden die zu behandelnden Tagesordnungspunkte erwähnt unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 19.

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Par. 18

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, wozu mit der Mitteilung eingeladen wurde, dass in dieser

- Versammlung eine Änderung der Satzung vorgeschlagen werden wird.
2. Diejenigen, die zur allgemeinen Mitgliederversammlung zur Behandlung eines Vorschlags zur Satzungsänderung eingeladen haben, müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung eine Abschrift des Vorschlags, in dem die vorgeschlagene Änderung wörtlich enthalten ist, an einem dazu für die Mitglieder zugänglichen Ort bis nach Ablauf des Tages, an dem die Versammlung gehalten wird, zur Einsichtnahme auslegen. Außerdem wird eine Abschrift, wie o. g. an alle Mitglieder gesandt.
 3. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel in einer allgemeinen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, getroffen werden.
Wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, dann wird innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen und abgehalten, worin über den gleichen Vorschlag, der in der vorhergehenden Versammlung auf der Tagesordnung stand, unbeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Im Falle einer Satzungsänderung kann auch dann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel beschlossen werden.
 4. Die Satzungsänderung tritt erst dann in Kraft, nachdem diese notariell beglaubigt wurde. Jedes
 5. Die Vorstandsmitglieder müssen eine Vorstandsmitglied kann dabei den Verein vertreten. beglaubigte Kopie der Beurkundung der Satzungsänderung und einen vollständigen fortlaufenden Text der Satzung, wie dieser nach der Änderung lautet, bei der „Kamer van Koophandel“ (Handelskammer) hinterlegen.

AUFHEBUNG

Par. 19

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Das in den Absätzen 1 und 2 des Paragraphen 18 Bestimmte trifft hier entsprechend zu.
2. Ein Beschluss zur Aufhebung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel , in einer Versammlung, wo mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend oder vertreten ist, getroffen werden. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten, dann wird innerhalb von sechs Wochen danach eine zweite Versammlung einberufen und abgehalten, worin über den gleichen Vorschlag, der in der vorhergehenden Versammlung auf der Tagesordnung stand, unbeachtet der Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen gegeben ist.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei Ihrem in Absatz 2 getroffenen Beschluss die Verwendung für die verbleibenden Gelder und zwar möglichst in Übereinstimmung mit dem Ziel des Vereins.
4. Der Ausgleich der Finanzen erfolgt durch den Vorstand.
5. Nach der Aufhebung besteht der Verein weiter, solange dieses zur Abwicklung des Vermögens notwendig ist. Während dieser Zeit bleiben die Bestimmungen der Satzung soweit wie möglich in Kraft. In Schriftstücken und Bekanntgebungen, die vom Verein ausgehen, muss sein Name ergänzt werden mit den Wörtern "in liquidation". (in Liquidation)
6. Die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten endet zu dem Zeitpunkt, an dem keine dem Liquidator bekannten Gelder mehr vorhanden sind.
7. Die Bücher und Unterlagen des aufgelösten Vereins müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Derjenige, der diese Unterlagen aufbewahrt, ist derjenige, der vom Liquidator als solcher bestimmt wurde.

SONDERREGELUNGEN

Par. 20

1. Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Sonderregelungen festsetzen, in denen Punkte geregelt werden, die in dieser Satzung nicht oder nicht vollständig geregelt sind.
2. Eine Sonderregelung darf dem Gesetz oder dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Für Beschlüsse zur Festsetzung oder Änderung bleibt das in Paragraph 18, Absatz 1 und 2 Bestimmte gültig.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 21

Der Mitgliederversammlung obliegen im Verein alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Satzung an den Vorstand weitergegeben worden sind.

BEKANNTHEIT DER ERSCHIENENEN

Die Erschienenen sind mir, dem Notar, bekannt. Ihre Identität wurde von mir, dem Notar, anhand der vorstehend erwähnten und dazu bestimmten Dokumente festgestellt.

SCHLUSSPARAGRAPH

Nachdem die Erschienenen der sachliche Inhalt dieser Urkunde dargelegt worden ist, haben diese erklärt, auf deren vollständige Verlesung zu verzichten, die Konzepturkunde rechtzeitig vor der Beurkundung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und auf die Folgen hingewiesen worden zu sein, die sich für Parteien aus dieser Urkunde ergeben.

Daraufhin ist diese Urkunde nach ihrer teilweisen Verlesung von den Erschienenen und von mir, dem Notar*, unterzeichnet.